

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der**

**ZenTec automotive GmbH**

**HRB 9564**

**Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 1224 8660 6**

**- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -**

## I. Geltungsbereich

1. Die Verträge zwischen der ZenTec automotive GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) und ihren Lieferanten / Subunternehmern (im Folgenden: „Auftragnehmer“) unterliegen ausschließlich den folgenden Einkaufsbedingungen.

Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, um Gültigkeit zu erlangen.

## II. Angebot

1. Erfolgt die Abgabe eines Angebotes des Auftragnehmers auf Anfrage des Auftraggebers, so muss das Angebot inhaltlich vollumfänglich der Anfrage, insbesondere bezüglich Beschaffenheit, Mengen, Art und Umfang der Dienstleistung oder Sachleistung entsprechen. Weicht das Angebot des Auftragnehmers gleichwohl von der Anfrage des Auftraggebers ab, so hat der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich auf die Abweichung hinzuweisen.

2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

## III. Bestellungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

2. An CAD-Daten, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der Auftraggeber sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten, sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

3. Aufträge bzw. Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax, E-Mail oder EDI gewahrt.

4. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen, insbesondere Rechnungen, müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, Besteller, Ident-Nr., vollständige Artikelbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

## IV. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

3. An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge des Auftraggebers zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## V. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Maut, Treibstoff-, Energie- und ggf. Gefahrgut-Zuschläge sowie Transportversicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle.

2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer unter Zugrundelegung eines gesondert zu vereinbarenden Basislohns nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber die Ausführung vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich angeordnet hat. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

3. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

4. Stundenlohnzettel sind unverzüglich nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich schriftlich einzureichen.

5. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

## VI. Auftragsabwicklung, Nachunternehmereinsatz

1. Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört u. a., dass

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen übersandten technischen Unterlagen (auch an Unterlagen von Nachunternehmern) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt;
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt oder einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzeugnisse, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.

2. Der Auftragnehmer ist zum Einsatz von Subunternehmen auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache berechtigt. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

3. Unterlagen aller Art, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrages überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.

4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

5. Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## VII. Qualität

1. Soweit der Auftragnehmer vom Auftraggeber Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Vertragserfüllung maßgebend. Falls der Auftraggeber Ausfallmuster verlangt, darf die Fertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Irgendwelche Bedenken, die der Auftragnehmer gegen die Spezifikationen des Auftraggebers hat, sind unverzüglich vor Beginn der Fertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Fertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch den Auftraggeber begonnen werden.

2. Der Auftragnehmer hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend der vereinbarten Spezifikationen frist-, leistungs- und fachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3. Hierbei hat der Auftragnehmer alle einschlägigen, den Auftrag berührenden Vorschriften, insbesondere DIN/EN, VDA, verbindliche Hersteller-spezifikationen sowie Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften zu beachten.

4. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Erzeugnisse laufend zu überwachen und auf mögliche Verbesserungen des Liefergegenstandes hinzuweisen. Neue Auftragnehmer haben dem Auftraggeber unaufgefordert ihre QS-System-Unterlagen und eventuelle Audit-Ergebnisse sowie Referenzen und Industrie-einstufungen einzureichen. Sollten diese nicht vorliegen, kann eine Einstufung durch QW-ZenTec eingeleitet werden. Unterliegen die gelieferten Erzeugnisse den Bestimmungen für dokumentationspflichtige Kfz-Teile, so hat der Auftragnehmer nach den für die Automobilindustrie und ihren Zulieferern gültigen Regeln zu verfahren.

Bei Textilerzeugnissen gelten die Angaben über den Rohstoffgehalt sowie über die Pflege als garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand und die Fertigungsmittel sowie Handhabung von Produktion und Qualitätssicherung nach vorheriger Terminabsprache im Betrieb des Auftragnehmers einzusehen.

6. Der Auftragnehmer hat die Sorgfaltspflicht, seine Mitarbeiter über die auftragspezifischen Hausordnungen und Sicherheitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu informieren und die Überwachung sicherzustellen.

7. Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung qualifiziertes, sozialversicherungspflichtiges Personal in erforderlichem Umfang ein, das bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen zu beschäftigen.

8. Auf begründetes Verlangen des Auftragsgebers, insbesondere bei erheblichem Verstoß gegen Vertragsbedingungen oder verhaltensrelevanten Verstöße hat der Auftragnehmer mit der Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen betraute Mitarbeiter unverzüglich auszuwechseln.

### VIII. Lieferfristen/Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Erfüllt der Auftragnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon in Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies einen Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

### IX. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.

2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

3. Der Auftragnehmer haftet für sachgemäße Verpackung, Schäden oder Verluste, die durch ungenügende Verpackung entstehen, gehen zu seinen Lasten. Der Versand der Ware ist dem Auftraggeber spätestens am Abgangstag schriftlich anzuzeigen. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Lieferscheine sind der Ware in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Die Verpackung ist immer mit der Warenbezeichnung des Auftraggebers zu kennzeichnen.

4. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.

6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.

7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Für Schadensersatzansprüche, die auf einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften beruhen, haftet der Auftragnehmer.

8. Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, sondern ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges.

### X. Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt fristgemäß, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des

Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

### XI. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in 1-facher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der Bestellnummer und oder Projektnummer des Auftraggebers auf die in der Bestellung genannte auszustellen und an die nachfolgende Postanschrift: ZenTec automotive GmbH, Von-Braun-Str. 30, 52511 Geilenkirchen zu versenden.

2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des ersten Tages nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bei Verrechnungsschecks, bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank. Sollte durch das Fehlen der in vorstehender Ziffer X.1 genannten Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

4. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht eine die an diesen Termin gebundene oder anderweitig vereinbarte Zahlungsfrist.

### XII. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Die Annahme der Ware oder Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der auftragsgemäßen Ausführung. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

3. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist entsprechend den Voraussetzungen des § 637 Abs. 2 BGB zur Selbstvornahme berechtigt. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

5. Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusmäßig durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung der Preise vornehmen.

### XIII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz und Schutzrechte

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden –

pauschal – zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

### **XIV. Anzuwendendes Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **XV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung**

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.

3. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZenTec automotive GmbH mit seiner Geschäftsverbindung zum Auftraggeber werben.

### **XVI. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

### **XVII. Datenschutz**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

Stand: 1. September 2009